

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2003.00009 vom 13. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2003.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2003.00009 du 13 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2003.00009 del 13 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch ihren Sohn D.____, am 6. Januar 2003 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zusprechung einer Hilflosenentschädigung (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 11. Februar 2003 schloss die SVA auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Die Versicherte liess mit Replik vom 13. März 2003 sinngemäss an ihren Ausführungen festhalten (Urk. 9). Nachdem die SVA auf Erstattung einer Duplik verzichtete (Urk. 13), wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 8. Mai 2003 geschlossen (Urk. 14).

??????? Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.????? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

E. 2.1

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben gemäss Art. 43 bis des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind und keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung besitzen. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt (Abs. 1). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche

Erw. 1c und 139 Erw. 1b, 105 V 52; ZAK 1990 S 45 Erw. 2b mit Hinweisen).

2.5????? Bei schwerer Hilflosigkeit ist die (direkte bzw. indirekte) Dritthilfe bei Vornahme der einzelnen Lebensverrichtungen bereits derart umfassend, dass der weiteren - gemäss Art. 36 Abs. 1 IVV kumulativ notwendigen - Voraussetzung der dauernden Pflege oder der dauernden persönlichen Überwachung nur noch eine untergeordnete Bedeutung zukommen kann und dass im Rahmen der genannten Vorschrift daher schon eine minimale Erfüllung eines dieser zusätzlichen Erfordernisse genügen muss (BGE 106 V 158, 105 V 56 Erw. 4b). Diese Rechtsprechung kann indessen nicht unbesehen für die mittelschwere Hilflosigkeit übernommen werden, soweit in Art. 36 Abs. 2 lit. b IVV eine dauernde persönliche Überwachung verlangt wird; denn die Voraussetzungen in Bezug auf die Dritthilfe bei Vornahme der Lebensverrichtungen sind weit weniger umfassend, weshalb der dauernden persönlichen Überwachung ein grösseres Gewicht beizumessen ist und nicht bloss ein minimales wie bei Art. 36 Abs. 1 IVV (BGE 107 V 150 Erw. 1d mit Hinweisen).

2.6????? Die nach Art. 36 Abs. 2 lit. b IVV vorausgesetzte Bedürftigkeit der dauernden persönlichen Überwachung ist nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn die versicherte Person nicht allein gelassen werden kann, ohne Gefahr zu laufen, sich selbst oder Dritte zu gefährden, z.B. wegen geistiger Absenzen (BGE 105 V 52, Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung; KSIH gültig ab 1. Januar 2000, Rz 8029 mit Hinweisen). Der Begriff "dauernd" hat dabei indessen nicht die Bedeutung von "rund um die Uhr", sondern ist als Gegensatz von "vorübergehend" zu verstehen.

3.??????

3.1????? Die mit der Durchführung der Abklärung betraute Mitarbeiterin der IV-Stelle erachtete die Versicherte nur in den alltäglichen Lebensverrichtungen "Körperpflege" und "Fortbewegung" als seit 1998 in relevantem Mass hilfsbedürftig und verneinte, dass die Versicherte der dauernden Überwachung bedürfe (Bericht vom 8. Oktober 2002, Urk. 6/5). Demgegenüber wird sowohl in der Anmeldung vom 6. Juni 2002 (Urk. 6/8) als auch im Begleitschreiben vom 2. Juni 2002 (Urk. 6/9) dargetan, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres geistigen Gesundheitszustandes der dauernden persönlichen Überwachung bedürfe und dass sie - nebst den Bereichen "Körperpflege" und "Fortbewegung" - auch bei den Lebensverrichtungen "Essen" und "An-/Auskleiden" zumindest indirekte Hilfestellungen benötige (vgl. Beschrieb der Hilfeleistungen zu den Fragen 3.1.1 und 3.1.3, Antwort zu Frage 3.3 sowie Urk. 9). Die behandelnde Hausärztin Z. ___ bestätigte, dass diese Angaben mit den von ihr erhobenen Befunden vereinbar seien (Urk. 6/7 Ziff. 1 und 5.1), verzichtete jedoch darauf, zur Hilfsbedürftigkeit der Versicherten bei den einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen beziehungsweise zur Frage der Notwendigkeit der dauernden persönlichen Überwachung einlässlich Stellung zu beziehen. Sie attestierte der Beschwerdeführerin indes unter anderem eine dementielle Entwicklung sowie eine zunehmende Abnahme der Initiative und des Kurzzeitgedächtnisses (Urk. 6/7 S. 1).

3.2????? Der Abklärungsbericht der IV-Stelle vom 8. Oktober 2002, welcher der Begründung der angefochtenen Verfügung wesentlich zugrunde liegt, stützt sich gemäss Anmerkungen der zuständigen Sachbearbeiterin (vgl. Urk. 6/5 S. 1) hauptsächlich auf die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin. Diese bejahte ihre Hilfsbedürftigkeit offenbar lediglich in Bezug auf die zwei alltäglichen Lebensverrichtungen "Körperpflege" und "Fortbewegung" eindeutig (Urk. 6/5 S. 2). In diesem Zusammenhang ist indes der

Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass es für betroffene Personen oft schwierig ist, sich mit der wachsenden Abhängigkeit von Drittpersonen abzufinden, und sie daher das volle Ausmass ihrer Hilfsbedürftigkeit häufig weder richtig erkennen noch gegenüber Dritten wahrhaben wollen. Angesichts der von der behandelnden Ärztin diagnostizierten dementiellen Entwicklung stellt sich vorliegend überdies die Frage, inwieweit die Beschwerdeführerin das Ausmass ihrer Hilfsbedürftigkeit überhaupt zutreffend wahrnehmen kann. Schliesslich ist auch festzustellen, dass der bei der Befragung anwesende Ehegatte die Aussagen der Beschwerdeführerin offenbar teilweise korrigiert hat (vgl. einleitende Anmerkung der Sachbearbeiterin Urk. 6/5, S. 1). Aus dem Abklärungsbericht vom 8. Oktober 2002 ist indes nicht ersichtlich, inwieweit und bezüglich welcher Vorbringen diese Einwendungen erfolgten und letztlich Eingang in den Bericht fanden.

Bei dieser Sachlage kann nicht massgeblich auf das Ergebnis dieser Abklärung abgestellt werden. Aufgrund der auch von der behandelnden Ärztin bestätigten Darlegungen des Ehegatten der Beschwerdeführerin sowie der im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Tatsachen und eingereichten weiteren Unterlagen (vgl. Urk. 1, 9 und 10/1-2) sind zusätzliche Abklärungen zur Frage vorzunehmen, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführerin (namentlich aufgrund ihres geistigen Gesundheitszustandes) einer dauernden persönlichen Überwachung im Sinne der Rechtsprechung bedurfte oder allenfalls bei welchen weiteren Lebensverrichtungen sie in erheblichem Masse direkte oder insbesondere indirekte Hilfe benötigte. Dies gilt um so mehr, als sich auch aus den Antworten der Beschwerdeführerin Hinweise auf die vom Ehegatten geltend gemachten erheblichen Gedächtnisschwächen und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Vornahme weiterer alltäglicher Lebensverrichtungen ergeben (vgl. Antworten zu den Lebensverrichtungen "Ankleiden/Auskleiden", "Essen", "dauernde medizinisch-pflegerische Hilfe", Urk. 6/5). Bei der von der Verwaltung zu veranlassenden Neuabklärung wird vor allem Gewicht auf die Angaben der die Beschwerdeführerin betreuenden Personen sowie auf eine - nunmehr einlässliche - hausärztliche Stellungnahme zu legen sein.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 11. Dezember 2002 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung neu verfähre.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- D.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.